

**Diözesane Konkretisierung der Ausbildungsordnung  
von Lehramtsanwärter:innen (GS und MS)  
mit dem Fach Kath. Religionslehre in Unterfranken (2. Phase)**

	Unterrichtsfach	Didaktikfach	4. Did-Fach (MIEST)
Einführungsveranstaltung	Zu Beginn des Schuljahres findet eine Nachmittagsveranstaltung als „Starthilfe“ an einem zentralen Ort (z.B. im Würzburger Burkardushaus) statt (vgl. Modul A des Seminarprogramms). Zum Abschluss feiern wir gemeinsam einen Gottesdienst z. B. in der Krypta des Doms.		
Vier Seminartage <sup>1</sup>	Alle Lehramtsanwärter*innen eines Jahrgangs (Grund- und Mittelschule) treffen sich (z.Z. unter der Leitung von M. Och) an einem zentralen Ort (z. B. Kilianeum Würzburg) zu den Seminartagen (vgl. Module 1-4 des Seminarprogramms). Diese finden zweimal in jedem Dienstjahr statt und sind thematisch sowie zeitlich auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt abgestimmt.		
Vier Ausbildungstage <sup>2</sup>	Alle Lehramtsanwärter*innen einer Schulart treffen sich unter der Leitung der jeweiligen Ausbildungsleiter (z.Z.: GS: G. Kunkel; MS: M. Och) seminarjahrübergreifend in den jeweiligen Ausbildungsregionen an einer Schule zur Unterrichtsmitschau mit Nachbesprechung. Ebenso erfolgt eine Ausbildung in Abstimmung auf die jeweils gezeigte Stunde unter methodisch-didaktischen Schwerpunkten (vgl. Module 1-4 Seminarprogramms).		
Drei Besinnungstage	Zusätzliche Mentoratsveranstaltungen sind während des Referendariats ein Besinnungstag im ersten, einer im zweiten Ausbildungsjahr, sowie ein Dritter im Zusammenhang mit der Feier der Missio Canonica.		
Eigenständiger Unterricht <sup>3</sup>	Staatliche Seminarrektoren versuchen die Lehramtsanwärter*innen im 1. Dienstjahr bereits im Fach Kath. Religionslehre im eigenverantwortlichen Unterricht einzusetzen.  Im 2. Dienstjahr ist der RU für alle Lehramtsanwärter*innen verpflichtender Bestandteil der insgesamt 15 zu leistenden Wochenstunden.	Im 1. Dienstjahr haben Lehramtsanwärter*innen im „MIEST-Programm“ keinen Anspruch auf einen eigenverantwortlichen Religionsunterricht. Praktische Erfahrungen gibt es nur mittels punktueller Übernahme von Stunden der Betreuungslehrkraft.  Im 2. Dienstjahr gibt es die Möglichkeit zumindest einer Stunde Religionsunterricht.	
Beratungsbesuche/ BUV <sup>4</sup>	Es sind mindestens drei Beratungsbesuche (zwei Besuche im 1. Dienstjahr und ein Besuch im 2. Dienstjahr) nötig, unabhängig ob dieser Besuch innerhalb einer BUV stattfindet oder nicht.		Es sind drei Beratungsbesuche (ein Besuch im 1. Dienstjahr und zwei Besuche im 2. Dienstjahr) nötig.

	Die Lehramtsanwärter*innen erhalten für jede gezeigte Stunde ein Beratungsprotokoll vom Ausbildungsleiter i.K. Zu <u>einer</u> Religionsstunde muss eine Elementarisierung erstellt werden.	Die Lehramtsanwärter*innen erhalten für jede Stunde ein Beratungsprotokoll. Zu <u>einer</u> Religionsstunde muss eine Elementarisierung erstellt werden.	
Hospitation und Betreuungslernkraft <sup>5</sup>	Es gibt das Recht auf Hospitation im Fach Kath. Religionslehre bei einer Betreuungslernkraft. Zumindest <u>eine</u> Wochenstunde sollte eine solche Hospitation umfassen. Im zweiten Halbjahr des 1. Dienstjahr sollte die Feedback-Chance genutzt werden, indem Lehramtsanwärter*innen vor der Klasse im Beisein des Betreuungslernkraft unterrichten.		
Lehrprobe <sup>6</sup>	Eine Religionsstunde ist anlässlich der Einzellehrprobe zu zeigen.	Eine Religionsstunde ist innerhalb der Doppellehrprobe zu absolvieren. Falls davon abgesehen wird, muss zur Erreichung der Missio Canonica eine kirchliche Sonderprüfung bestanden werden.	Eine Religionsstunde wird bei einer kirchlichen Sonderprüfung zwischen Pfingsten und Missio Canonica Verleihung vor der Prüfungskommission gezeigt.
Mündliche Prüfung <sup>7</sup>	Es sind zwei religionspädagogische Fragen a 10 Minuten zu beantworten.	Es ist eine religionspädagogische Frage a 10 Minuten zu beantworten.	Es ist eine religionspädagogische Frage a 10 Minuten im Anschluss an die Religionsstunde bei der kirchl. Prüfung zu beantworten.
Hausarbeit <sup>8</sup>	Es besteht die Möglichkeit, die schriftliche Hausarbeit im Fach Kath. Religionslehre zu schreiben (Erstkorrektur vom kirchlichen Ausbildungsleiter; z.Z.: M. Och; Zweitkorrektor ein Staatlicher SR mit MC).		In Rahmen des „MIEST-Programms“ besteht keine Möglichkeit.

<sup>1</sup> Vgl. Anweisung zum Vorbereitungsdienst und zu den zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ALAGM), Stand 2016, B 16.5

<sup>2</sup> Vgl. ALAGM B 16.5

<sup>3</sup> Vgl. ZALGM §21

<sup>4</sup> Vgl. ALAGM B24.2.2.; B13.2.2; ZALGM §24

<sup>5</sup> Vgl. ALAGM B14

<sup>6</sup> Vgl. ALAGM A21

<sup>7</sup> Vgl. ALAGM A20

<sup>8</sup> Vgl. ALAGM A18